

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.11-03041/Neueinstellung Feldjäger

**Stellenausschreibung;**

**Besetzung von Stellen im Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt**

**25.11-03041/Neueinstellung - Feldjägerfeldwebel**

**Der o.g. Stellenausschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- tabellarischer Lebenslauf,
- aktuelles Lichtbild,
- Nachweis zur abgeschlossenen Ausbildung zum Feldjägerfeldwebel (ATN 300 0460)
- Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise,
- Zeugnisse über die bisherige dienstliche Verwendung (dienstliche Beurteilungen),
- Einverständniserklärung zur uneingeschränkte Verwendung (Anlage 1)
- Erklärung über die Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Belehrung (Anlage 2)
- Ausgefüllter Personalbogen (Anlage 3)

Fotokopien und Abschriften müssen nicht in beglaubigter Form vorgelegt werden.

Anlage 1

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.11-03041/Neueinstellung Feldjäger

**Einverständniserklärung zur uneingeschränkten Verwendung**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich mich bereit, mich uneingeschränkt innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verwenden zu lassen.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlage 2

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.11-03041/Neueinstellung Feldjäger

### **1. Belehrung**

Eine Voraussetzung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt ist nach § 4 Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Polizeilaufbahnverordnung - PolLVO LSA) vom 25. August 2010 u.a., dass die Bewerberin/der Bewerber:

1. gerichtlich nicht bestraft ist (Nr.1),
2. nach der Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint (Nr. 5).

Eine Überprüfung dieser Einstellungsvoraussetzungen hat vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zu erfolgen.

### **Uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister**

Von denjenigen Bewerbern/ Bewerberinnen, die im Bewerbungsverfahren Berücksichtigung finden, wird eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) nach § 41 ff Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abgefordert.

Hinweis: Nach den engen datenschutzrechtlichen Regelungen des BZRG (§ 41 Abs. 1 Nr. 2) können - auch ohne Einwilligung der Betroffenen – u.a. oberste Bundes- und Landesbehörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem BZR abfordern. Zur abschließenden Überprüfung der persönlichen Eignung der Bewerber/Bewerberinnen wird das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Landesbehörde von diesem Recht Gebrauch machen.

Die Bewerber/Bewerberinnen können insoweit keine Rechte aus § 53 Absatz 1 BZRG (Offenbarungspflicht bei Verurteilungen) herleiten.

### **2. Erklärung**

Von den obigen Belehrungen und Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

---

(Ort / Datum)

---

(Unterschrift)